

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>112/2008</b>
--	------------------------

### Betreff:

Sachstandsbericht ÖPNV  
- Direktvergabe an die RVM  
- Verwendung der ÖPNV-Pauschale

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KLD Müller	21.11.2008

### Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

## **Erläuterungen:**

### Direktvergabe an die RVM

In den letzten Jahren ist die Restrukturierung der RVM immer wieder Thema der politischen Beratung in den Münsterlandkreisen gewesen. Ziel war es, die von den Münsterlandkreisen als Eigentümer der RVM zu tragenden Kosten für den öffentlichen Nahverkehr zu minimieren. So wurde seit 2002 das Personal in den Bereichen Overhead und Verwaltung deutlich reduziert, die innerbetrieblichen Abläufe gestrafft und zentralisiert sowie die Personalkosten durch die Einführung des Tarifvertrages Nahverkehr (TV-N) gesenkt.

Im Rahmen der Restrukturierung wurde im letzten Jahr eine Betrauungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung beschreibt detailliert, welche Dienstleistungen die RVM für ihre kommunalen Eigentümer zu erbringen hat.

Am 3. Dezember 2007 wurde die zuvor viel diskutierte EU-VO 1370/2007 veröffentlicht. Sie tritt am 03.12.2009 in Kraft und ist dann Grundlage für die zukünftige Vergabe von Verkehrsleistungen. Zweck der neuen Verordnung ist es, sowohl die Finanzierung als auch den Marktzugang für ÖPNV-Dienstleistungen zu harmonisieren.

Die Verordnung gibt den zuständigen örtlichen Behörden, also den Kreisen, ausdrücklich das Recht, integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste auch selbst zu erbringen oder die Leistung an ein kommunales Unternehmen direkt zu vergeben (Direktvergabe).

Grundsätzlich können Aufgabenträger als zuständige Behörde folgende Vergabeformen der EU-Verordnung 1370/2007 nebeneinander praktizieren.

- Selbsterbringung/Vergabe an „Internen Betreiber“ (Direktvergabe)
- Bagatellfälle incl. Direktvergabe an kleinere und mittlere Unternehmen
- Direktvergabe in Notfällen
- ein wettbewerbliches Vergabeverfahren

Nach Auffassung der Verwaltungen der Münsterlandkreise soll eine Direktvergabe an die RVM angestrebt werden.

Folgende Grundvoraussetzungen müssen hierzu erfüllt werden:

1. die zuständige örtliche Behörden eine Kontrolle über den Betreiber (RVM) ausüben, die der Kontrolle wie über ihre eigene Dienststelle entspricht und
2. der interne Betreiber den „überwiegenden Teil“ des Personenverkehrsdienstes selbst erbringt. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Direktvergabe die Eigenerbringungsquote der RVM bei mehr als 50% liegen muss.

Unter Einbeziehung der Fachanwaltskanzlei Barth, Baumeister, Griem (BBG), soll unter den Maßgaben der EU-VO 1370/2007 sowie unter Berücksichtigung der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes eine rechtssichere Direktvergabe vorbereitet werden.

Hierfür sind folgende Punkte umzusetzen:

- die Anpassung der Gesellschafterstrukturen der RVM/WVG. Angestrebt wird vorrangig, die Anteile der Städte und Gemeinden durch die Kreise zu erwerben. Zur Zeit beträgt der Gesellschaftsanteil der Münsterlandkreise an der RVM lediglich 38,5 %.
- Die Direktvergabe erfolgt durch die Münsterlandkreise als „Gruppe von Behörden“. Dazu bedarf es einer Gruppenvereinbarung.
- Sicherstellung der Eigenerbringungsquote.
- Anpassung der Linienbündelungskonzepte der Kreise.

Der Zeitplan sieht vor, die Direktvergabe spätestens zum 01.01.2011 für die Dauer von 10 Jahren durchzuführen.

Die nicht von der Direktvergabe erfassten verbleibenden Verkehre im Münsterland sollen vorrangig im wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben werden. Hierzu sind die Linienbündelungskonzepte der Kreise anzupassen. Diese sollen neben den Regionalverkehren auch die Lokal-, Schüler- und Sonderverkehre enthalten.

Der Grundsatzbeschluss über die Direktvergabe an die RVM soll im März 2009 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### Verwendung der ÖPNV-Pauschale

Das Land NRW gewährt den Kreisen gemäß § 11 (2) ÖPNVG NRW eine ÖPNV-Pauschale. Diese beträgt für den Kreis Warendorf ca. 740.000 € jährlich.

Mit der ÖPNV-Pauschale wurde die bis 2007 geltende Fahrzeugförderung abgelöst.

Die Mittel 2009 sind im Teilergebnisplan Produkt 120210 ÖPNV im Haushaltsplan veranschlagt.

80 % der Mittel sind zweckgebunden für Zwecke des ÖPNVs zu verwenden. 20 % können analog der bisherigen Aufgabenträgerpauschale verwendet werden. Der Handlungsspielraum der Kreise über die Verwendung der Mittel wurde mit der Novellierung des ÖPNV-Gesetzes ab 2008 deutlich erhöht.

Schwerpunkt der Förderung soll nach Absprache der Münsterlandkreise bis zur Neufestsetzung der ÖPNV-Pauschale im Jahr 2011 die Förderung von Fahrzeugen im ÖPNV bleiben.

Die Münsterlandkreise haben eine gemeinsame Richtlinie zur Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale erarbeitet. Zuschussberechtigt sind demnach alle öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die im Münsterland ÖPNV-Leistungen erbringen. Ziel ist es, Anreize für die Unternehmen zu schaffen, moderne und mit angemessenem Komfort ausgestattete Fahrzeuge zu erwerben und durch den Austausch älterer Fahrzeuge das gewünschte Qualitätsniveau zu erhalten.

Dabei hat die neue Förderung im Vergleich zur alten Fahrzeugförderung ein stärkeres Gewicht auf Qualitätsstandards gelegt. Mit dieser Vorgehensweise können die Münsterlandkreise die Einführung einzelner gewünschter Förderkomponenten ganz

gezielt unterstützen. So sind z.B. Einhaltung hoher Umweltstandards, erleichterte Einstiege und Niederflur, Haltestellen-Innenanzeige, kundenfreundliche Bestuhlung sowie behindertengerechte Ausstattung Grundvoraussetzung der Förderung.

Neben den Vorteilen, die sich für die Kunden ergeben, bietet die Verwendung der ÖPNV-Pauschale auch für die Verkehrsunternehmen mehr Flexibilitäten. Durch ein einfaches Förderverfahren soll der Verwaltungsaufwand bei Aufgabenträgern und den Unternehmen spürbar reduziert werden.

Die entsprechenden Richtlinien liegen als Anlage bei.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat